

3. Ansprüche im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe (Abs. 1 Nr. 3)

12

§ 266 Abs. 1 Nr. 3 erfasst die meisten Fallgestaltungen, die als sonstige Familiensachen für die Rechtspraxis von (großer) Bedeutung sind, vor allem die Ansprüche aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts, wobei es bei Ehegatten im Güterstand der **Gütertrennung** nur solche Auseinandersetzungsansprüche geben kann (→ BGB § 1414 Rn. 17–26). In Betracht kommen aber auch nichtvermögensrechtliche Ansprüche (→ Rn. 4). Vorbehaltlich des festzustellenden Zusammenhangs mit der Trennung oder Eheauflösung (→ Rn. 15) fallen folgende **Ansprüche zwischen den (ehemaligen) Ehegatten** – in alphabetischer Reihenfolge (ohne Vollständigkeitsgewähr) – in den Anwendungsbereich des § 266 Abs. 1 Nr. 3: Ansprüche

- aus **Auftragsrecht** (zB Treuhandaufträge, Aufträge zur Verwaltung des Vermögens eines Ehegatten oder Gewährung von Sicherheiten für Kredite des anderen Ehegatten),⁵¹
- aus der Auseinandersetzung eines auf den Namen beider Ehegatten geführten **Bankkontoguthabens**,⁵²
- auf Grund einer **Beleidigung** durch den anderen Ehegatten, zB auf Unterlassung einer ehrverletzenden Behauptung,⁵³
- aus **ungerechtfertigter Bereicherung**, zB wegen unberechtigter Verfügung über Vermögensgegenstände des Ehepartners,⁵⁴
- auf **Besitzschutz** wegen verbotener Eigenmacht des anderen Ehegatten,⁵⁵
- aus **Bürgschaft** für den Ehepartner (§§ 774, 775 BGB),⁵⁶
- auf Rückzahlung eines dem Ehepartner gewährten **Darlehens**,⁵⁷
- aus einem zwischen den Ehegatten abgeschlossenen, infolge der Trennung oder Eheauflösung beendeten **Dienstvertrag**, wenn für die Ansprüche keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (§§ 2–5 ArbGG) besteht,⁵⁸
- auf Rückabwicklung **ehebezogener (unbenannter) Zuwendungen** (→ BGB § 1372 Rn. 6–8, 13 bis 16 und BGB § 1414 Rn. 22–26),⁵⁹
- aus der Auseinandersetzung einer **Ehegatteninnengesellschaft** (→ BGB § 1372 Rn. 11, 12, und BGB § 1414 Rn. 18–21)⁶⁰ oder einer sonstigen **Ehegattengesellschaft bürgerlichen Rechts** (zur Handelsgesellschaft → Rn. 20),
- auf **Freistellung** (§ 257 BGB iVm § 1353 BGB), zB aus der Übernahme eines Kredits,⁶¹
- aus einer **Gesamtgläubigerschaft** (§§ 428, 430 BGB), zB nach Verfügungen eines Ehegatten über Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto (sog **Oderkonto**) oder auf Grund einer **Steuererstattung** nach gemeinsamer Veranlagung,⁶²
- auf **Gesamtschuldnerausgleich** (§ 426 BGB, → BGB vor § 1372 Rn. 11–41),
- aus anlässlich der Trennung geschlossenen Vereinbarungen über die Behandlung von ehemals gemeinsamen **Haustieren**,⁶³
- auf **Herausgabe** (§ 985 BGB) von im **Alleineigentum** des Anspruchstellers stehenden Gegenständen, die er während der Ehe dem Ehepartner zu Besitz überlassen hatte,⁶⁴
- auf **Herausgabe** von **höchstpersönlichen Gegenständen** wie privatem Bildmaterial oder einem Tagebuch,⁶⁵ soweit nicht von § 200 FamFG erfasst,
- auf Feststellung einer vorsätzlichen Handlung im Sinne des § 302 Nr. 1 **InsO**, wenn es sich um das Vorliegen einer vorsätzlichen Unterhaltspflichtverletzung handelt,⁶⁶
- auf Ausgleich von Arbeitsleistungen des Anspruchstellers infolge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage eines sog **Kooperationsvertrags** der Ehegatten (→ BGB § 1414 Rn. 24–26),⁶⁷

- aus einer während der Ehe angelegten **Kapitalanlage**,⁶⁸ Streitigkeiten aus **Mietverhältnissen** (einschließlich gewerblicher Miete) zwischen (ehemaligen) Ehegatten,⁶⁹
- aus der Auseinandersetzung einer **Miteigentumsgemeinschaft**, insbes. am gemeinsamen Familienheim,⁷⁰ einschließlich des Anspruchs auf Verteilung des **Versteigerungserlöses**,⁷¹
- auf die **Morgengabe** nach iranischem Recht, deren Vereinbarung den allgemeinen Ehwirkungen und nicht dem Güter- oder Unterhaltsrecht zuzurechnen ist,⁷²
- auf **Nutzungsvergütung** gemäß **§ 745 Abs. 2 BGB**, insbes. für das nur noch von einem (ehemaligen) Ehegatten genutzte frühere Familienheim, einschließlich Gemeinschaftsrecht (§§ **741 ff. BGB**),⁷³ soweit nicht **§ 200 FamFG** als vorrangige Vorschrift anwendbar ist,
- auf **Schadensersatzleistung** der Ehegatten untereinander, zB wegen unberechtigter Verfügung über Vermögensgegenstände des Ehepartners oder über gemeinsame Haushaltsgegenstände,⁷⁴ oder wegen Körperverletzung durch einen Ehegatten,⁷⁵
- auf Rückgewähr von **Schenkungen**, insbes. gemäß **§ 530 BGB** (→ **BGB § 1372 Rn. 6, 7 und 9**, ferner → **BGB § 1414 Rn. 17**),⁷⁶
- aus der **Sittenwidrigkeit eines Vertrages**, den die Ehegatten im Zusammenhang mit der Scheidung ihrer Ehe geschlossen haben,⁷⁷ soweit – was regelmäßig der Fall sein wird – die Sittenwidrigkeit bereits im Rahmen anderer Familiensachen (Versorgungsausgleich, Unterhalt, Zugewinn) zu klären ist,
- aus **Unterhaltsverträgen**, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch iSd **§ 231 Abs. 1 Nr. 2** nicht lediglich nach Höhe, Dauer und Modalitäten der Unterhaltsgewährung näher festlegen (dann Unterhaltssache iSd §§ **111 Nr. 8, 231**), sondern ohne Anknüpfung an die im gesetzlichen Unterhaltsrecht vorgegebenen Grundsätze eine eigene neue Rechtsgrundlage für den vereinbarten Unterhalt etwa nach **§ 759 BGB** schaffen,⁷⁸
- auf Leistungen aus einem gemeinsamen **Versicherungsvertrag**,⁷⁹
- wegen der Verteilung des **Versteigerungserlöses**,⁸⁰
- aus anlässlich der Ehescheidung geschlossenen **Verträgen**, die die Empfangsberechtigung für das **Kindergeld** und dessen interne Auszahlung betreffen, insbes. für den Fall einer Rückforderung durch die Kindergeldkasse,⁸¹
- aus **Verträgen**, die anlässlich der Trennung oder Eheauflösung **über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung** geschlossen wurden, soweit die Vertragsregelungen nicht die güterrechtliche Auseinandersetzung gestalten (dann Güterrechtssache iSd §§ **111 Nr. 9, 261**),

Die Zuständigkeit des FamG gemäß **§ 266 Abs. 1 Nr. 3** umfasst nach dem Wortlaut ferner „Ansprüche zwischen einer“ der miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen „und einem Elternteil“. Dass die **eigenen Eltern** eines Ehegatten im – auch für diese erweiterte Zuständigkeit notwendigen – Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe ihres Kindes dieses zB auf Rückgewähr von ehebezogenen Zuwendungen in Anspruch nehmen, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber sehr selten. Hauptsächlich sollen durch diese Vorschrift **Anspruchsbeziehungen zwischen den Schwiegereltern und dem betreffenden Ehegatten** (Schwiegertochter oder -sohn) erfasst werden.⁸² Das ist im Normtext zwar nicht präzise formuliert, aber doch so hinreichend klar angedeutet worden, dass die Vorschrift entsprechend der gesetzgeberischen Vorstellung ausgelegt werden kann.⁸³ Demzufolge gehört zur Zuständigkeit des FamG gemäß **§ 266 Abs. 1 Nr. 3** – vorbehaltlich des erforderlichen Zusammenhangs mit Trennung oder Eheauflösung (→ **Rn. 15**) – die Entscheidung über folgende Ansprüche:

- auf Rückgewähr einer Schenkung der Schwiegereltern nach Widerruf (**§ 530 BGB**),⁸⁵

13

auf Vergütung, Entschädigung oder Wertausgleich für die Arbeitsleistungen, die die Schwiegereltern an einem dem Schwiegerkind gehörenden Objekt (zB Familienheim) erbracht haben,⁸⁶

- •auf Rückzahlung eines von den Schwiegereltern gewährten Darlehens, das ohne Trennung oder Eheauflösung wahrscheinlich gar nicht oder jedenfalls noch nicht zurückgefordert worden wäre,⁸⁷
- des Schwiegerkindes, das nach dem Scheitern der Ehe einen Ausgleich für seine Investitionen (Geld, Arbeitsleistungen) in ein den Schwiegereltern gehörendes Objekt (zB das auf deren Grundstück stehende Familienheim des Schwiegerkindes und des Ehepartners) von den Schwiegereltern fordert (die Richtung der für § 266 Abs. 1 Nr. 3 relevanten Anspruchsbeziehung ist nicht einseitig beschränkt auf eine solche von den Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind).⁸⁸

14

Der Kreis der möglichen **Beteiligten** an den Anspruchsbeziehungen iSd § 266 Abs. 1 Nr. 3 ist **abschließend festgelegt**: (ehemalige) Ehegatten, deren Eltern und Schwiegereltern. Es gilt freilich das oben zu Rn. 5 Gesagte. Daher können nach dem Scheitern der Ehe erhobene Rückgewähransprüche anderer Verwandter eines Ehegatten wegen ihrer ehebezogenen Zuwendungen an dessen Ehepartner (zB der Großmutter⁸⁹ oder des Bruders⁹⁰ eines Ehegatten) nicht dem § 266 Abs. 1 Nr. 3 zugeordnet werden. Für diese Ansprüche (sofern auch § 266 Abs. 1 Nr. 1 FamFG iVm § 1298 oder § 1299 BGB nicht anwendbar ist) bleiben die allgemeinen Zivilgerichte zuständig.

15

Für den erforderlichen **Zusammenhang** iSd § 266 Abs. 1 Nr. 3 (und Nr. 1) reicht nach der hier vertretenen Ansicht (→ Rn. 8) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Anspruch und Trennung der Ehegatten oder Auflösung (Scheidung oder Aufhebung) ihrer Ehe aus. Dafür genügt jedenfalls ein kausaler Zusammenhang (iSd zivilrechtlichen Kausalitätsbegriffs) zwischen dem konkreten Anspruch oder zumindest der Anspruchserhebung einerseits und der Trennung (Feststellung gemäß § 1567 BGB) oder der Eheauflösung andererseits. Bei diesem Verständnis des „Zusammenhangs“ sind die unter → Rn. 12 und 13 aufgeführten Fallgestaltungen idR dem § 266 Abs. 1 Nr. 3 zuzuordnen.⁹¹ Dass es dem Zweck dieser Norm nicht entspricht oder sogar zuwiderliefe, wollte man darüber hinaus noch einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Anspruch und Trennung oder Eheauflösung für die Anwendbarkeit der Norm fordern, lässt sich bei der Auslegung der Nr. 3 noch besser erkennen als bei derjenigen der Nr. 1 des § 266 Abs. 1. Wenn die Eheleute – gemäß dem statistischen Regelfall – im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben, ist ihr etwaiges Zugewinnausgleichsverfahren, wenn es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall handelt, bei Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung idR noch nicht abgeschlossen, wenn es überhaupt schon anhängig gemacht worden ist. Wollte man für die durchaus nicht selten erst nach rechtskräftiger Ehescheidung anhängig gemachten Verfahren (zB) auf Gesamtschuldnerausgleich, auf Auseinandersetzung einer Miteigentumsgemeinschaft oder einer Ehegatteninnengesellschaft, auf Rückabwicklung einer ehebezogenen Zuwendung oder auf Klärung der (materiellen) Berechtigung an einem Gemeinschaftskonto jetzt nicht mehr das FamG, sondern das allg. Zivilgericht für zuständig halten, käme es mit Blick auf ein schon anhängiges oder auch erst nach Rechtskraft der Scheidung anhängig werdendes Zugewinnausgleichsverfahren doch zu der Zuständigkeitszersplitterung und der Gefahr einer doppelten gerichtlichen Behandlung desselben Tatsachenstoffs sowie des Verfehlens einer verfahrensübergreifenden sachgerechten Gesamtlösung, also zu Konsequenzen, die mit der Schaffung des § 266 Abs. 1 gerade vermieden werden sollten (→ Rn. 1). Zudem gibt es nach Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung innerhalb der Verjährungsfrist für die in Betracht kommenden Ansprüche mangels objektiver Kriterien keine zeitliche Trennlinie iSd angeblich notwendigen „zeitlichen Komponente“, die nicht beliebig erschiene, sondern den Anforderungen an Klarheit und Rechtssicherheit standhalten könnte. Der BGH geht mittlerweile davon aus, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwar keine selbständig zu prüfende Voraussetzung sei, der zeitliche Ablauf jedoch in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist.⁹²

51 *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15); zust. Keidel/*Giers* Rn. 15; vgl. zB OLG Bremen FamRZ 2006, 122.

52 Vgl. *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15).

- 53 Vgl. BT-Drs. 16/6308, 262; Keidel/*Giers* Rn. 15.
- 54 Vgl. OLG Celle FamRZ 2007, 826 (Abhebung des Guthabens vom Wertpapierdepot des Ehepartners).
- 55 *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15); in Bezug auf Haushaltsgegenstände sa → § 200 Rn. 21 und → BGB § 1361a Rn. 43, 48; vgl. auch OLG Koblenz FamRZ 2008, 63 mwN.
- 56 Thomas/Putzo/*Hüßtege* Rn. 6.
- 57 Thomas/Putzo/*Hüßtege* Rn. 6; OLG München FamRZ 2015, 277.
- 58 Vgl. Thomas/Putzo/*Hüßtege* Rn. 6.
- 59 OLG Nürnberg FamRZ 2012, 896.
- 60 BT-Drs. 16/6308, 263.
- 61 OLG Celle FamRZ 2014, 1728.
- 62 Vgl. OLG Brandenburg FamRZ 2008, 2036; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2004, 1034.
- 63 Vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 2007, 137.
- 64 *Burger* FamRZ 2009, 1017 (1020).
- 65 BT-Drs. 16/6308, 262.
- 66 OLG Hamm FamRZ 2012, 1741.
- 67 Keidel/*Giers* Rn. 15; *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15).
- 68 KG FamRZ 2013, 68.
- 69 BGH FamRZ 2013, 281; LG Konstanz FamRZ 2013, 1157.
- 70 BT-Drs. 16/6308, 263; *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15); OLG Nürnberg FamRZ 2013, 209; vgl. auch LG Münster FamRZ 2003, 1666 zu einem Schadensersatzanspruch eines geschiedenen Ehegatten gegen den anderen wegen dessen eigensüchtigen Blockadeverhaltens, das zu einer erlösungünstigen Teilungsversteigerung führte.
- 71 Keidel/*Giers* Rn. 15; *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15); vgl. auch OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2007, 1667, insbes. zur Behandlung nicht mehr valutierter Grundschulden in der Teilungsversteigerung.
- 72 Vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 2007, 1555 (1557) mwN.
- 73 OLG Nürnberg FamRZ 2013, 1506; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2013, 1681; Keidel/*Giers* Rn. 15; *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15).
- 74 → § 200 Rn. 24; § 200 Abs. 2 greift vorrangig ein, weil die §§ 1361a, 1568b BGB keine Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz enthalten.
- 75 OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2014, 776.
- 76 *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15).
- 77 Vgl. BGH FamRZ 2003, 846.
- 78 zur Abgrenzung vgl. BGH FamRZ 2009, 219.
- 79 *Burger* FamRZ 2009, 1017 (1020); Keidel/*Giers* Rn. 15.
- 80 Keidel/*Giers* Rn. 15; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2010, 1581.
- 81 Vgl. OLG Koblenz FamRZ 2006, 1274.
- 82 Vgl. BT-Drs. 16/6308, 263; dort ist iÜ exakter als im Normtext selbst formuliert, dass hierhin auch gehört „die Auseinandersetzung zwischen einem Ehegatten und dessen Eltern oder den Eltern des anderen Ehegatten“.
- 83 Keidel/*Giers* Rn. 13; *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15).
- 84 Vgl. BGH FamRZ 2006, 394 mwN; LG Saarbrücken FamRZ 2013, 1415.
- 85 Vgl. BGH FamRZ 1999, 705; OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1595.

86 Vgl. OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2005, 1833: Wertausgleich auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB.

87 Vgl. OLG Koblenz FamRZ 2005, 898 zu einem Darlehen der Schwiegereltern, das ursprünglich nur „im Fall eigener Not“ zurückgefordert werden sollte; aA OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2012, 663.

88 BGH FamRZ 2015, 219 Rn. 34; OLG Oldenburg FamRZ 2008, 1440: Wertausgleich gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB; vgl. auch *Wever* FamRZ 2007, 643 mwN.

89 Vgl. BGH FamRZ 2006, 394.

90 Vgl. OLG Koblenz NJW 2003, 1675.

91 So wohl auch *Wever* FF FamFG spezial 2009, 13 (15).

92 BGH FamRZ 2017, 2768 Rn. 18f (der BGH bejahte eine sonstige Familiensache als der Ehemann 12 Jahre nach der Scheidung im Wege des Drittwiderantrags die von der Ehefrau beantragte Teilungsversteigerung verhindern wollte); FamRZ 2018, 839 Rn. 9.

Zitiervorschläge:

Johannsen/Henrich/Althammer/Maier FamFG § 266 Rn. 12-15

Johannsen/Henrich/Althammer/Maier, 7. Aufl. 2020, FamFG § 266 Rn. 12-15